



Mitglied des Deutschen Bundestages
Herrn Sven Pellmann
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Kerstin Griese

Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 30 18 527-1070

FAX +49 30 18 527-2479

E-MAIL buero.griese@bmas.bund.de

Berlin, **2.** Oktober 2019

Schriftliche Frage im September 2019
Arbeitsnummer 314

Sehr geehrter Herr Kollege,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antwort auf Ihre o. a. Frage.

Mit freundlichen Grüßen

Schriftliche Frage im September 2019

Arbeitsnummer 314

Frage Nr. 314:

Welche Vorgehensweise zur Übermittlung des Krankheitsgrundes an den Arbeitgeber plant die Bundesregierung bei der Einführung der sogenannten "digitalen Krankmeldung" (Vgl. <https://www.tagesschau.de/inland/krankenschein-digital-101.html>), und wie kann im Falle einer Nichtübertragung des Krankheitsgrundes die Geheimhaltung sichergestellt werden?

Antwort:

Wird ein Beschäftigter arbeitsunfähig krank, muss er dem Arbeitgeber nach geltendem Recht die Arbeitsunfähigkeit unverzüglich mitteilen. Spätestens am vierten Krankheitstag (ggf. auch früher) hat der Beschäftigte dem Arbeitgeber eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung des Arztes (sogenannter gelber Zettel) in Papierform vorzulegen.

Mit dem Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG) wurde geregelt, dass ab dem 1. Januar 2021 Ärztinnen und Ärzte die Arbeitsunfähigkeitsdaten der gesetzlich versicherten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer elektronisch an die Krankenkassen übermitteln. Mit dem Entwurf eines Dritten Bürokratieentlastungsgesetzes (BEG III) soll das bewährte und leistungsfähige elektronische Meldeverfahren nun dahingehend erweitert werden, dass Arbeitgeber nach Erhalt der Mitteilung einer Arbeitsunfähigkeit Daten zu Beginn und Dauer der Arbeitsunfähigkeit sowie über den Zeitpunkt des Auslaufens der Entgeltfortzahlung bei den Krankenkassen elektronisch abrufen können.

Die von Arbeitgebern künftig bei den Krankenkassen abrufbaren Arbeitsunfähigkeitsdaten enthalten ebenso wie die für den Nachweis der Arbeitsunfähigkeit gegenüber dem Arbeitgeber ausgestellte Bescheinigung in Papierform keine Angaben zum Krankheitsgrund bzw. zur Diagnose. Da die Art der Erkrankung nicht Bestandteil der abrufbaren Daten ist, ist ihre Geheimhaltung sichergestellt.